



Mietvertrag

Chalet "Talblick" (4 Personen)

Vermieter:

Adolf Wirth
Kirchstrasse 154
CH-3084 Wabern

Schweiz

Tel: +41 (0)31 961 61 39
Tel: +41 (0)79 255 03 12

Mieter:

Anrede: _____

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Land: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Zwischen dem Vermieter, Adolf Wirth in Wabern und der im Adressteil vermerkten Mieterschaft wird folgender Mietvertrag abgeschlossen: Der Vermieter überlässt der Mieterschaft zur naturgemässen Benützung die Wohnung "Talblick" (1. Stock) bestehend aus 3 Zimmer mit 4 Betten.

Als Postadresse ist zu notieren: Chalet Talblick, Postfach 754 , CH-3992 Bettmeralp.

Mietdauer: vom Sonntag, _____ 15.00 Uhr bis Samstag, _____ 09.00 Uhr; _____ Personen

Miete: Pauschalpreis für die Wohnung für die ganze Mietdauer (Gemäss Preis-Angaben im Internet)	Fr.
Schlussreinigung	Fr. 70.-
Total	Fr.

Zahlung: Bei Vertragsabschluss 50%, der Restbetrag spätestens 30 Tage vor Mietbeginn.

Bankverbindung: UBS, 3900 Brig ; IBAN-NR : CH76 0026 3263 6690 60M1 G; BIC: UBSWCHZH80A;
Clearing-Nr.: 0263; Konto: 669060.M1G, Adolf Wirth, Kirchstrasse 154, 3084 Wabern

1. Die Schlussreinigung ist obligatorisch und geht zu Lasten des Mieters. TV-Kosten sind im Mietpreis inbegriffen. Die Kurtaxe wird separat verrechnet (Anmeldung und Ausweis liegt in der Wohnung zum ausfüllen bereit) und muss bei Mietende hinterlegt werden. Der Strom wird nach Verbrauch separat verrechnet und am Mietende abgerechnet.
2. Die Mieterschaft verpflichtet sich die Wohnung sauber zu halten und in ordentlichem Zustand zu verlassen. Beschädigungen sind dem Vermieter sofort zu melden und müssen vom Mieter entschädigt werden.
3. Kann oder will die Mieterschaft die vereinbarten Ferien nicht antreten, so hat sie dies dem Vermieter möglichst frühzeitig zu melden. Die Mieterschaft bleibt aber für den Mietzins haftbar, sofern nicht eine anderweitige Vermietung möglich ist. Wird die vereinbarte Mietzeit nicht voll ausgenutzt, ist gleichwohl der ganze Mietzins für die vereinbarte Mietzeit zu entrichten.
4. Die Mieterschaft verpflichtet sich die Hausordnung einzuhalten.
5. Die Wohnung ist bei Mietbeginn offen und die Wohnungsschlüssel befinden sich in der Wohnung. Frotte- und Bettwäsche sind nicht vorhanden und müssen mitgebracht werden. Am Abreisetag ist die Wohnung um 9.00 Uhr geräumt für die Schlussreinigung freizugeben.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Gerichtsstand ist Bern.
7. Besondere Vereinbarung: _____

Datum: _____

Der Mieter: _____

Datum: _____

Der Vermieter: _____